

RS Vwgh 2006/11/30 2005/04/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2006

Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich

50/01 Gewerbeordnung

Norm

EIWOG OÖ 2001 §2 Z11;

GewO 1994 §74 Abs5;

Rechtssatz

Mit der behördlichen Feststellung (unter Berufung auf die Erläuterungen zum Oö ElWOG und § 74 Abs. 5 GewO 1994), dass der Hauptzweck der beantragten Anlage die Erzeugung von elektrischer Energie sei, wird dargetan, dass diese Erzeugung nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist und iS des § 74 Abs. 5 GewO 1994 der "Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040168.X07

Im RIS seit

08.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at